



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 10. Juni 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 15

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Dienstag, den 14.06.2022 um 17.00 Uhr
2	Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
3	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof /Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Öffentliche Bekanntmachung (Nachtrag)

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Dienstag, 14.06.2022 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen statt.

Die Bürgerschaft ist zum öffentlichen Teil herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Aktuelle Flüchtlingssituation Ukraine
- 2 Bestellung von Vertretern der Stadt Ahlen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
hier: Umbesetzungen VO/0633/2022
- 3 Antrag der BMA-Fraktion auf Errichtung einer Lade-/Entladezone vor dem Forum gegen Armut e.V. VO/1948/2020-1
- 4 Bestellung des Zweiten Betriebsleiters der Ahlener Umweltbetriebe VO/0635/2022
- 5 Abberufung des Stellvertreters des Zweiten Betriebsleiters der Ahlener Umweltbetriebe VO/0636/2022
- 6 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 VO/0657/2022
- 7 Entwurf des Jahresabschlusses 2021 VO/0658/2022
- 8 Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2021 und eines Gesamtlageberichtes 2021 VO/0632/2022

- | | | |
|----|--|----------------|
| 9 | Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 02.06.2017 | VO/0634/2022 |
| 10 | Delegierte für die Kindergartenräte | VO/0637/2022 |
| 11 | Sachstand und Weiterführung der Aufgabe "Partizipation von Kindern und Jugendlichen" | VO/0638/2022 |
| 12 | Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2021 zum Haushalt 2022
hier: Klimafreundliche Quartiersentwicklung | VO/0493/2021-1 |
| 13 | Einführung eines kreisweiten Carsharing | VO/0656/2022 |
| 14 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erweiterung der Mobilitätsuntersuchung des Kreises Warendorf in den kreisangehörigen Städten Ahlen und Warendorf sowie der Gemeinde Everswinkel | VO/0660/2022 |
| 15 | Sachstandsbericht "Ahleener Weg 2030" und erste Meilensteinplanung | VO/0303/2021-3 |
| 16 | Richtlinien der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten | VO/0662/2022 |
| 17 | Darstellung
Kostenstrukturanalyse/Kostenberechnung
Stadthaus | VO/0654/2022 |
| 18 | Antrag der FWG-Fraktion vom 16.05.2022
hier: Darstellung einer Alternative zu einem Baubeschluss und die Bekanntgabe der bisher aufgelaufenen Kosten und deren Veränderung durch den vorzeitigen Baubeschluss vom 04.12.2021 | VO/0644/2022 |
| 19 | Entwicklung eines nachhaltigen Konzeptes zur Energie- und Wärmeversorgung des neu zu entwickelnden Baugebietes "Handkamp" | VO/0663/2022 |
| 20 | Vergabekriterien für städtische Baugrundstücke zur Errichtung von Einfamilienhäusern
hier: Rücknahme des Kinderbonus pro berücksichtigungsfähigem Kind von 10 €/qm auf den Grundstückspreis und damit auch Rücknahme der Begrenzung auf maximal 10.000 € pro Grundstücksverkauf | VO/0629/2022 |

- | | | |
|------|--|--------------|
| 21 | Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“
Hier: 1. Beschluss über die während der
Beteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | VO/0647/2022 |
| 22 | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die
Errichtung von PV-Anlagen mit Batteriespeicher
an der Mammutschule und weiteren Standorten | VO/0668/2022 |
| 23 | Anträge und Anfragen | |
| 23.1 | Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2022
hier: Kurzfristige Maßnahmen zur Reduzierung
der Geschwindigkeit in der
„Begegnungszone Weststraße“ | VO/0651/2022 |
| 23.2 | Anfrage der FWG-Fraktion vom 29.03.2022
hier: Anfrage zum Stand der Beschaffung und
Aufstellung von neuen und neuzeitlichen
Spielgeräten in der Innenstadt und auf den
Dorfplätzen | VO/0602/2022 |
| 23.3 | Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2022
hier: Antrag zur Einrichtung eines
Begleitausschusses für das Projekt
Bürgercampus | VO/0672/2022 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich) | VO/0659/2022 |
|---|---|--------------|

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW wird folgende Straße dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

1. Widmung zur Gemeindestraße mit uneingeschränkter Benutzung

„Stichweg Hammer Straße“ zu den Häusern Hammer Straße 97 und 97a

Gemarkung Ahlen, Flur 48, Flurstücke 18 und 484

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ahlen, den 08.06.2022

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger



Anlage 1

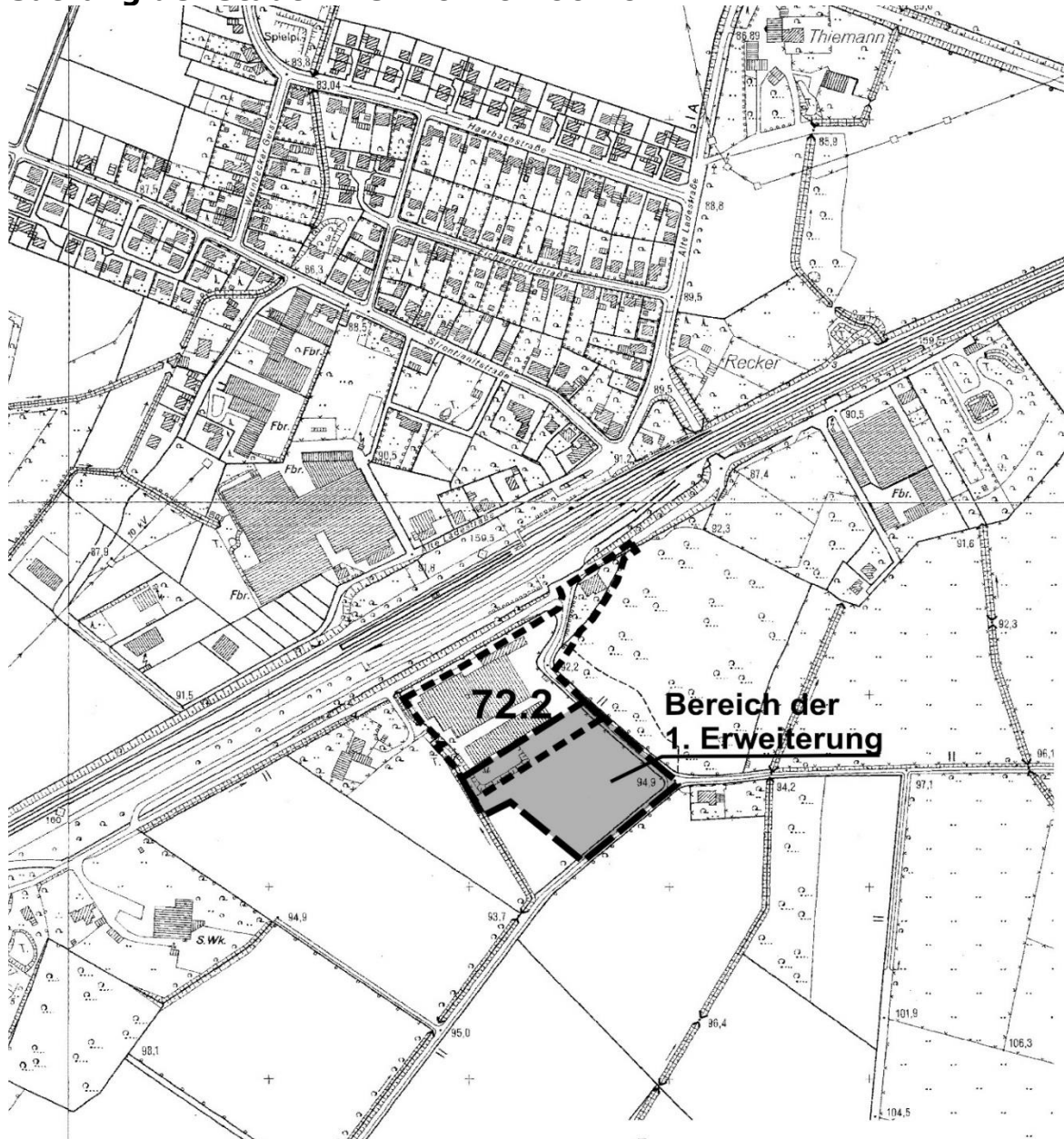
Maßstab 1:1.000

 1. uneingeschränkte Widmungen

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung

Satzung der Stadt Ahlen vom 07.06.2022



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung umfasst die südlich an die Bestandsbebauung des im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 72.2 ansässigen Gewerbebetriebs angrenzende Teilfläche des Flurstücks 72 Flur 15 Gemarkung Vorhelm sowie einen Teilabschnitt des Haarbaches (Flurstück 20 Flur 15 Gemarkung Vorhelm).

Der (erweiterte) Geltungsbereich der 1. Erweiterung (ca. 15.870 qm) wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordwesten: durch die verlängerte südliche Gebäudeflucht der südlichen Bestandsbebauung
- Im Nordosten: durch die südwestliche Begrenzung des angrenzenden Wirtschaftsweges Am Vinckewald (Flurstück 58),
- Im Südosten: durch die nordwestliche Begrenzung des angrenzenden Wirtschaftsweges (Flurstück 59) und
- Im Südwesten: durch die nordöstliche und nordwestliche Begrenzung des Hochwasserrückhaltebeckens (Flurstück 73) sowie die südwestliche Begrenzung des Haarbaches (Flurstück 20)

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf im Wert von 8.255 ökologischen Werteinheiten.

Der externe Ausgleich erfolgt in Höhe von 6.000 ökologischen Werteinheiten über das Ökokonto „Am Suerbach“, Gemarkung Ahlen, Flur 202, Flurstück 36 und in Höhe von 2.255 ökologischen Werteinheiten über den Flächenpool „Lippeaue Teil II“, Gemarkung Ahlen, Flur 120, Flurstück 47.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72.2 „Gewerbegebiet Vorhelm-Bahnhof/Teilbereich Süd“ – 1. Erweiterung in Kraft.

59227 Ahlen, 07.06.2022

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger